



Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter www.noelv.at. Dort finden Sie weitere Kontaktdaten sowie aktuelle Schulungstermine.

Beratung

Privatpersonen und Mitarbeiter*innen von sozialen Einrichtungen werden über die gerichtliche Erwachsenenvertretung sowie mögliche Alternativen informiert.

Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen werden zu Rechten und Pflichten im Rahmen der Führung einer gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung beraten.

Schulung

Nahestehenden Personen, die bereits als Erwachsenenvertreter*innen tätig sind, werden kostenlose Schulungen angeboten.

Errichtung und Registrierung

Nach Terminvereinbarung und ausführlicher Beratung nehmen Clearing-Mitarbeiter*innen die Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten, gewählten Erwachsenenvertretungen und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen vor.

Vortrag und Information

Auf Anfrage halten Clearing-Mitarbeiter*innen Vorträge und Informationsveranstaltungen in sozialen und öffentlichen Einrichtungen.

Zu den Bereichen Clearing, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung und gerichtliche Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung liegen weitere Folder auf. Diese können Sie gerne anfordern.

Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2**

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379
www.noelv.at
erwachsenenschutz@noelv.at

Geschäftsstellen

3300 Amstetten, Wiener Straße 65/2/8

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679
erwachsenenvertretung-am@noelv.at

2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779
erwachsenenvertretung-md@noelv.at

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579
erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279
erwachsenenvertretung-sp@noelv.at

2700 Wr. Neustadt, Zehnergasse 1, E05 - T1

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879
erwachsenenvertretung-wn@noelv.at

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479
erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

Wir über uns

Der Verein wurde im Jahr 1984 vom Land Niederösterreich und von in diesem Bundesland tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

Impressum

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
Geschäftsführung

Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 77 175
erwachsenenschutz@noelv.at
bewohnerververtretung@noelv.at

Oktober 2024

Vorsorgevollmacht

Gut vorgesorgt für Ihre Zukunft



In einer Vorsorgevollmacht können Sie für die zukünftige Besorgung der von Ihnen festgelegten Angelegenheiten eine oder mehrere Person(en) Ihres Vertrauens bestimmen, die Sie vertreten sollen.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Als Vorsorgevollmacht bezeichnet das Gesetz eine Vollmacht, die nach dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit wirksam wird.

Es besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Bis zum Verlust der Entscheidungsfähigkeit ist der*die Bevollmächtigte aufgrund der erteilten Vollmacht vertretungsbefugt, nach dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit aufgrund der Vorsorgevollmacht. Dies muss durch den*die Vollmachtgeber*in allerdings ausdrücklich angeordnet werden.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht setzt die volle Entscheidungsfähigkeit des*der Vollmachtgeber*in voraus.

Wer kann Vorsorgebevollmächtigte*r sein?

In der Regel werden nahe Familienangehörige mit dieser Vollmacht ausgestattet.

Vorsorgebevollmächtigt kann aber grundsätzlich jede erwachsene Person werden, wenn sie nicht aus bestimmten Gründen ungeeignet erscheint (z. B. weil die Person eigene Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen kann). Wichtig ist, dass es sich um eine Person des besonderen Vertrauens handelt.

Auch die Unabhängigkeit eines*einer Vorsorgebevollmächtigten muss gegeben sein. Diese*r darf keinesfalls in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, von der ein*e Vollmacht-

geber*in betreut wird. Beispielsweise kann ein*e Pfleger*in in einem Heim keine Vorsorgevollmacht für eine*n im selben Heim lebende*n Bewohner*in übernehmen.

Wofür ist der*die Vorsorgebevollmächtigte zuständig?

Die Inhalte einer Vorsorgevollmacht werden vom*von der Vollmachtgeber*in individuell festgelegt. Empfehlenswert ist, dass die zu regelnden Angelegenheiten sorgfältig mit dem*der Vollmachtgeber*in abgesprochen sind.

Wie entsteht eine Vorsorgevollmacht?

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist nur bei einem Erwachsenenschutzverein, einem*einer Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder einem*einer Notar*in möglich.

Ein Erwachsenenschutzverein muss die Errichtung jedoch ablehnen, wenn Verfügungen über Liegenschaften, Stiftungen, Unternehmen oder im Ausland befindliches Vermögen getätigt werden sollen oder wenn besondere Rechtskenntnisse erforderlich sind.

Bei der Errichtung ist die Identität der beteiligten Personen durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.

Der*die Vollmachtgeber*in muss über die Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs informiert werden. Die Belehrung darüber ist auf der Vollmachtsurkunde vom*von der Errichter*in der Vollmacht zu dokumentieren.

Eine Vorsorgevollmacht muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert

werden. Sowohl der*die Vollmachtgeber*in als auch der*die Bevollmächtigte sollen eine Ausfertigung der Vorsorgevollmacht verwahren.

Die Errichtung muss abgelehnt werden, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass die Entscheidungsfähigkeit des*der Vollmachtgeber*in anzuzweifeln ist.

Wirksamwerden

Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht muss unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses im ÖZVV eingetragen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Entscheidungsfähigkeit des*der Vollmachtgeber*in zumindest teilweise nicht mehr vorhanden.

Als Nachweis der Vertretung dienen die Registrierungsbestätigung des Wirksamwerdens und die Vorsorgevollmacht.

Was kostet eine Vorsorgevollmacht?

Bei den Erwachsenenschutzvereinen kostet die Errichtung einer Vorsorgevollmacht 75 Euro und deren Registrierung 10 Euro. Für einen eventuell notwendigen Hausbesuch werden 25 Euro verrechnet. Zusätzlich werden die Registrierungsgebühr der Notariatskammer sowie allfällige Barauslagen verrechnet.

Ist die Errichtung bei einem*einer Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder einem*einer Notar*in beabsichtigt, sind die Kosten zu vereinbaren.

Die Kosten für das ärztliche Zeugnis stellen keine Krankenkassenleistung dar und sind mit dem*der Arzt*Ärztin zu vereinbaren.

In der Vorsorgevollmacht kann mit dem*der Vollmachtnehmer*in ein Entgelt für seine*ihre Vertretungstätigkeit vereinbart werden.

Gerichtliche Kontrolle

Der*die Vorsorgebevollmächtigte unterliegt einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Genehmigungspflicht besteht bei dauerhafter Wohnortänderung der nicht entscheidungsfähigen Person in das Ausland oder bei Dissens (Meinungsverschiedenheit) im Rahmen einer medizinischen Behandlung.

Beginn, Dauer und Beendigung einer Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht gilt unbefristet und kann vom*von der Vollmachtgeber*in jederzeit widerrufen werden. Als Widerruf der Vorsorgevollmacht gilt auch, wenn der*die Vollmachtgeber*in nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit zu erkennen gibt, dass er*sie durch den*die Bevollmächtigte*n nicht (mehr) vertreten werden will.

Wenn eine Person für die in einer Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten ihre Entscheidungsfähigkeit wiedererlangt, ist dies ein Grund für die Beendigung der Vorsorgevollmacht und ebenfalls in das ÖZVV einzutragen.

Der*die Vollmachtnehmer*in kann die Vorsorgevollmacht jederzeit kündigen. Die Vertretung endet daher mit der Eintragung des Widerrufs bzw. der Kündigung in das ÖZVV.

Das Gericht kann die Vorsorgevollmacht ebenfalls beenden.

Die Vorsorgevollmacht endet auch mit dem Tod der vertretenen Person oder des*der Vertreter*in. Die Eintragung in das ÖZVV erfolgt in diesem Fall durch den*die Notar*in als Gerichtskommissär*in.